

# **S a t z u n g**

**des**

**Zweckverbandes zur Gasversorgung des Brenztals**

**vom 13. Februar 2001**

Aufgrund der §§ 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (BBl. S. 292) einschließlich der jeweils bisher ergangenen Ergänzungen hat die Verbandsversammlung am 13. Februar 2001 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Verbandsgemeinden und Sitz des Verbandes**

- (1) Der am 19.04.1941 gegründete Zweckverband zur Gasversorgung des Brenztals ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen

Zweckverband zur Gasversorgung des Brenztals.

- (2) Dem Zweckverband, im folgenden Verband genannt, gehören folgende Gemeinden, im folgenden Verbandsgemeinden genannt, an:

- a) die Stadt Giengen (Brenz),
- b) die Stadt Herbrechtingen,
- c) die Gemeinde Hermaringen.

- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Giengen (Brenz), Landkreis Heidenheim.

## **§ 2 Aufgabe des Zweckverbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Gas zu beziehen und die Verbandsgemeinden damit zu beliefern. Die hierfür notwendigen Bezugs-, Speicher- und Verteileranlagen werden vom Verband hergestellt und unterhalten.
- (2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Der Verband darf Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde nicht unmittelbar mit Gas beliefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes Gas an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

## **§ 3 Anlagen**

- (1) Alle Anlagen, die dem Bezug, Speicherung und Zuleitung des Gases dienen, stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes (verbandseigene Anlagen). Zu diesen Anlagen gehören auch die durch Verbandsgemeinden führenden Hochdruckversorgungsstränge, soweit sie zugleich der Gaszuführung zu anderen Verbandsgemeinden dienen. Die Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sind im einzelnen in einem Lageplan festgehalten.
- (2) Die örtlichen Hoch- und Niederdrucknetze stehen im Eigentum und in der Unterhaltung der Verbandsgemeinden.
- (3) Liegen besondere Verhältnisse (Berücksichtigung von Sonderwünschen einzelner Gemeinden bei Neubauten verbandseigener Anlagen, Neuanschluss bisher noch nicht versorgter Gemeindeteile) vor und lassen sich die generellen Regelungen der Abs. 1 und 2 deshalb nicht anwenden, so sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten durch besondere Vereinbarungen i. S. des § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu regeln.
- (4) Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke zur Leitungsführung unentgeltlich zur Verfügung, sofern nicht wichtige öffentliche Interessen dagegenstehen.

## **§ 4 Gaslieferung**

Die Gaslieferung an die Verbandsgemeinden erfolgt zu den gleichen Bedingungen und Konditionen des jeweiligen Gasbezugsvertrages des Zweckverbands mit seinem Lieferanten. Hierüber wird zwischen Verband und Verbandsgemeinde ein gesonderter Gaslieferungsvertrag abgeschlossen.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes**

### **§ 5 Organe**

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Versammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorsitzende.

Die Versammlung kann einen Verwaltungsrat bestellen, der die in § 8 genannten Aufgaben wahrnimmt. Sofern kein Verwaltungsrat bestellt ist, übernimmt die Versammlung die Aufgaben des Verwaltungsrats.

(2) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Gemeinderat und den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

### **§ 6 Zusammensetzung der Versammlung**

Die Versammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden, deren Zahl für

Stadt Giengen	auf	9
Stadt Herbrechtingen	auf	7
Gemeinde Hermaringen	auf	1

Vertreter festgelegt wird.

Die weiteren Vertreter müssen dem Gemeinderat oder der Verwaltung einer Verbandsgemeinde angehören. Die Zugehörigkeit der Bürgermeister erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, die Zugehörigkeit der weiteren Vertreter mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. aus dem Anstellungsverhältnis zu der Verbandsgemeinde.

Die Bürgermeister werden in der Verbandsversammlung bei Verhinderung von ihren allgemeinen Stellvertretern oder einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten. Sofern der Verbandsvorsitzende ein Bürgermeister ist, wird seine Stellvertretung durch § 9 Abs. 1 geregelt. Für die weiteren Vertreter bestellt der Gemeinderat deren Stellvertreter.

Die weiteren Vertreter und die gleiche Anzahl Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden neu gewählt. Sie führen ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein gewählter aus dem Organ der entsendenden Verbandsgemeinde aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung; die Verbandsgemeinde wählt für die Restdauer einen Ersatzmann.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern und fünf weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden, wovon der Stadt Giengen drei Vertreter und der Stadt Herbrechtingen zwei Vertreter zustehen. Die Verbandsversammlung wählt sie und je einen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Bis zum Zusammentreten eines neu gewählten Verwaltungsrates versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus seinem Amt- bzw. Dienstverhältnis bei der jeweiligen Verbandsgemeinde aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat.

- (3) Der Verwaltungsrat berät die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor. Folgende Aufgaben sind ihm zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben von 50.000 DM bis zu 200.000 DM im Einzelfall;
  - b) Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 200.000 DM;
  - c) Niederschlagung, Erlass und Stundung von Forderungen von 1.000 DM bis 5.000 DM im Einzelfall.
- (4) Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, sind vom Verwaltungsrat vorzubereiten. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen, sofern sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

## **§ 9 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für 5 Jahre gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen aus dem Kreis der Bürgermeister, die der Verbandsversammlung angehören, gewählt werden. Nach Ablauf einer Amtszeit nehmen sie die Geschäfte bis zu einer neuen Wahl weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

- (3) Folgende Aufgaben werden ihm zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die laufende Betriebsführung,
  - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - c) die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 DM im Einzelfall,
  - d) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  - e) Niederschlagung, Erlass und Stundung von Forderungen bis 1.000 DM im Einzelfall,
  - f) der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbands verantwortlich.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ geregelt wird.

## **§ 10 Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Von der Verbandsversammlung werden ein Verbandsrechner und ein Schriftführer gewählt; sie sind ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig. Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsorgane.
- (2) Sofern der Verbandsrechner nicht Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats ist, nimmt er an den Verhandlungen dieser Organe mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung, Tagegelder, Reisekosten**

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten werden in der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ geregelt.

### **III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung**

## **§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Bestimmungen des kommunalen Eigenbetriebsrechts sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Eigenvermögen des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet.
- (2) Das Stammkapital wird auf 800.000 DM festgesetzt. Das Stammkapital wird von den Verbandsgemeinden als Kapitalumlage nach Maßgabe der Jahresbezugsmengen aufgebracht.  
Dabei entfallen auf die:

Stadt Giengen	500.000 DM
Stadt Herbrechtingen	280.000 DM
Gemeinde Hermaringen	20.000 DM

- (3) Die Einzahlung der Kapitalumlage durch die Verbandsgemeinden erfolgt entsprechend dem Baufortschritt der vom Verband zu erstellenden Anlagen. Die Einzahlungstermine werden vom Verbandsvorsitzenden mitgeteilt.

- (4) Die Beteiligung der Verbandsgemeinde an dem Stammkapital (der Verbandsanteil) bestimmt sich nach dem von ihr aufgebrauchten Teil des Eigenvermögens. Das Verhältnis der Verbandsanteile ist für die Zurückzahlung des Stammkapitals bei einer Herabsetzung des Stammkapitals und bei der Auflösung des Verbandes maßgebend. Über den aufgebrauchten Teil des Stammkapitals wird den Verbandsgemeinden eine Bestätigung ausgestellt.

#### **§ 14 Anlagenfinanzierung**

- (1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der verbandseigenen Anlagen (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Darlehen finanziert. Diese können auch bei den Verbandsgemeinden aufgenommen werden.
- (2) Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen.

#### **§ 15 Betriebskostenumlage**

- (1) Der dem Verband verbleibende Jahresfehlbetrag, der sich nach Abzug der jährlichen Erlöse aus den Aufwendungen ergibt, wird auf die Verbandsgemeinden als jährliche Betriebskostenumlage umgelegt. Die Betriebskostenumlage wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsgemeinden im laufenden Geschäftsjahr abgenommenen Gasmengen (in kWh) auf die jeweiligen Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- (2) Der Verband ist berechtigt, für die Abdeckung des von ihm erwarteten Aufwands bzw. Jahresfehlbetrags Vorauszahlungen von den Verbandsgemeinden anzufordern. Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Geschäftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsgemeinden zurückzuerstatten oder auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen.

#### **IV. Satzungsänderungen, Ein- und Austritt von Verbandsgemeinden, Auflösung des Zweckverbandes**

##### **§ 16 Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

##### **§ 17 Eintritt und Ausscheiden von Gemeinden**

- (1) Der Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden sind als Satzungsänderung (§ 16) zu behandeln.
- (2) Die ausscheidende Verbandsgemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat sie nicht.

##### **§ 18 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Mitgliederzahl fassen.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenvermögens (§ 13) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsgemeinden verteilt.

#### **V. Sonstiges**

##### **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in den Anzeigenverbund der Tageszeitungen „Brenztal-Bote“, „Heidenheimer Zeitung“ und „Heidenheimer Neue Presse“.

## **§ 20 Entscheidung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie den Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aussichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge dieser Behörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht, so steht der Rechtsweg offen.

## **§ 21 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Giengen, 22. Februar 2001

Zweckverband zur Gasversorgung  
des Brenztals

Rieg  
Verbandsvorsitzender